



Initiative Region Trier e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Region Trier e.V.“.
- (2) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist T r i e r.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein führt Aufgaben des regionalen Standortmarketings zur Förderung der Strukturentwicklung in der Region Trier durch, soweit diese im Rahmen der übergemeindlichen und interinstitutionellen Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, der Wirtschaftskammern, der beteiligten Unternehmen der privaten Wirtschaft, von Verbänden, Institutionen und Einzelpersonen liegen. Der Verein bildet die Plattform für eine Zukunftswerkstatt, in der die Mitglieder miteinander vernetzt Ideen und Konzepte entwickeln und umsetzen, die für die Zukunftsfähigkeit der Region Trier einen wichtigen Beitrag leisten.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielsetzung obliegen dem Verein insbesondere
 - (a) die Erarbeitung und Umsetzung eines Standortmarketingkonzeptes für die Region;
 - (b) die konzeptionelle Vorbereitung, Unterstützung, Betreuung und Umsetzung überörtlich bedeutsamer Vorhaben in den für eine gedeihliche Regionalentwicklung wichtigen Aufgabefeldern, namentlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen Luxemburg, Belgien und Lothringen;
 - (c) die Leistung maßgeblicher Beiträge zu einer Vernetzung der regionalen Einrichtungen.
- (4) Der Verein arbeitet mit allen in der Region Trier, in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Regionen tätigen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sein kann.
- (5) Der Verein kooperiert mit allen Einrichtungen auf regionaler Ebene, die mit strukturbedeutsamen Entwicklungsaufgaben betraut sind, und strebt eine regionalisierte Vernetzung dieser Einrichtungen und Personen an. Die Vereinsmitglieder sind sich darin einig, dass für die Umsetzung von Vorhaben, die im besonderen Interesse einzelner Vereinsmitglieder liegen, dem Verein von diesen zeitlich befristet geeignetes Personal bereitgestellt werden soll.
- (6) Die Vereinsmitglieder fördern den Verein nach besten Kräften in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3 Dauer des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein beginnt am 1. Januar 1994.
- (2) Die Auflösung des Vereins tritt ein
 1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 2. durch Staatsakt aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts
 3. durch Sitzverlegung ins Ausland
 4. durch Wegfall sämtlicher Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung ist, dass das künftige Mitglied bereit ist, die Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet bei gleichzeitiger Festlegung des jährlichen Finanzbeitrages der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Geborene Mitglieder sind, vertreten durch deren gesetzliche bzw. satzungsmäßigen Vertreter, die
 - a) Handwerkskammer Trier,
 - b) Industrie- und Handelskammer Trier,
 - c) Stadt Trier,
 - d) Landkreis Bernkastel-Wittlich,
 - e) Eifelkreis Bitburg-Prüm,
 - f) Landkreis Vulkaneifel,
 - e) Landkreis Trier-Saarburg,
 - f) Bitburger Braugruppe GmbH.
 Untervollmachten sind zulässig.

§ 4a Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die ab dem auf den Beschluss folgenden Kalenderjahr geltenden Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt nach Natürlichen Personen, Unternehmen, Handwerkskammer Trier und Industrie- und Handelskammer Trier, Stadt Trier und 4 Landkreise (Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg), Verbandsgemeinden und Städte (ohne Trier), sonstige Mitglieder.
- (2) Ermäßigungen können vom Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder - zusätzlich bei der juristischen Personen - durch deren Auflösung
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig, die spätestens sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres eingegangen ist. Von diesem Austrittsrecht darf frühestens zwei Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft Gebrauch gemacht werden.
- (3) Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er wird dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben.
- (4) Wird ein Mitglied in der Rechtsform einer juristischen Person aufgelöst mit der Folge, dass eine andere juristische Person die Rechtsnachfolge antritt, so ist dieser Rechtsnachfolger nur dann Mitglied, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Einer Auflösung in diesem Sinne steht die Fusion mit einer anderen juristischen Person gleich.

§ 6 Aufbringung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden neben den Beiträgen der Mitglieder auch vom Land bereitgestellte Mittel verwendet. Von Unternehmen, Privatpersonen und sonstigen Organisationen können Zuwendungen, die dem Vereinszweck dienen, ebenfalls entgegengenommen werden.

- (2) Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung zu verwenden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie weder Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge, noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten und in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen. Im Einzelnen unterliegt ihrer Beschlussfassung insbesondere die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung des Wirtschafts- und Finanzplans
 - d) Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist dann nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder einer mündlichen, fernmündlichen, schriftlichen, fernschriftlichen oder einer Beschlussfassung durch Telefax ausdrücklich zustimmen.
- (4) Über das Verfahren und die Ergebnisse hat die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen und sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vereinsmitglied hat je angefangene € 250 Mitgliedsbeitrag eine Stimme.
- (6) Einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung seiner Satzung
 - Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung
 - Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Jedes Mitglied kann sich bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müs-

sen geborene Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.

- (2) Der Vorstand beschließt über die Ausführung der Aufgaben des Vereins vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Vorsitzende beruft alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn einer der Stellvertreter. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode ein Nachfolger gewählt werden.
- (4) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben – ggf. mit zeitlicher Befristung – Arbeitskreise bilden, die von der Geschäftsführung zu betreuen sind.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die unentgeltlich durch die IHK Trier oder die HWK Trier zur Verfügung gestellt wird. Zwischen der Geschäftsführung und dem Verein besteht kein Arbeitsverhältnis. Sind die Geschäftsführer Mitarbeiter der IHK oder HWK, so endet ihre Geschäftsführertätigkeit automatisch mit Ausscheiden aus der IHK bzw. HWK.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Pflichten und Rechte der Geschäftsführung.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden,
 - a) dass Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund abberufen werden können
 - b) Geschäftsführer vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit werden.

§ 11 Protokollführung

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Erlöschens des Vereins fällt sein Vermögen an die Vereinsmitglieder im Verhältnis der im letzten Jahr aufgrund § 4a festgelegten Mitgliedsbeiträge zurück. Abweichende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind möglich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (Eintragung ins Vereinsregister) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung der *Initiative Region Trier e.V.*
am 22.09.10 einstimmig von den Mitgliedern beschlossen.

Kontakt:

Initiative Region Trier e.V.

Herzogenbuscher Str. 12

54292 Trier

Tel.: 0651 97075 0

E-Mail: info@region-trier.de

www.region-trier.de